Nachdruckes trat die Beklagte in geschäftlichen Bettbewerb mit dem Originalverleger, und sie hoffte unverkennbar, die nachgedrucken Stücke besser au können, wenn sie diese mit der ursprünglichen Berlagssirma gleich deren Originalen in den Handel brachte, als wenn sie sie wahrheitsgemäß als Nachdrucke bezeichnete. Ein solches Bersahren verstößt aber gegen das Anstandsgesühl aller billig und gerecht Denkenden und damit gegen die guten Sitten. Da die Beklagte gegen das Urteil Revision eingelegt hat, wird sich auch das Neichsgericht mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Roch weiter ift das Landgericht Leipzig in feinem Urteile vom 5. Juli 1924 gegangen. In Diefer Cache handelte es fich allerdings nicht um anaftatischen Rachdrud eines gemeinfreien Bertes, mohl aber um die Berausgabe eines großeren Bertes, bas auch nach Ablauf der Schutfrift noch von bem Orginalverleger unter dem weithin betannten Titel verbreitet wird, unter bemfelben Titel, allerdings unter Weglaffung ber Firma des Originalverlegers, burch einen 2. Berlag. Diefer Fall hat alfo für den gur Erörterung ftebenden Gall nur insoweit Bedeutung, als ber Titel eines gemeinfreien Bertes von dem 2. Berlag benutt worden ift. Das Urteil tommt gu dem Ergebnis, daß die Benutung des Titels nach § 16 des U.B.G. dem erftberechtigten Berlag einen Unterlaffungsanfpruch gegen ben 2. Berlag begründet. Schlieflich fieht bas Urteil gang allgemein eine Berlebung des § 1 des Befeges gegen den unlauteren Bettbewerb gegeben, weil der 2. Berlag fich fagen mußte, daß er durch die Beröffentlichung und den Bertrieb eines Berlagswertes des 1. Berlags - mag biefes auch ichutirei geworben fein - unter bem gleichen Titel die Frlichte ber Berlagsarbeit des erften Berlages fich gu nute mache, bas Unternehmen fei barauf eingestellt, ben fritiflofen Räufer an fich zu gieben badurch, bag er icheinbar burch buchtechnische ober andere Dagnahmen imftande fei, eine billige Ausgabe des befannten Bertes ju bringen, damit aber verftoge er im gefcaftlichen Bertehr gegen die guten Sitten. Huch diefes Urteil ift noch nicht rechtsfraftig und unterliegt der Rachprufung der II. Inftang.

Die dargelegten Grundsätze lassen sich mit der angegebenen Besichränkung auch auf den vorliegenden Fall anwenden, vorausgesetzt, daß sich vom Originalverlag herausgegebene Exemplare des gemeinstreien Berkes noch im Berkehr besinden, denn nur solange kann man von einer Benutung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift durch den Originalverlag sprechen und ihm das Schutrecht des § 16 des U.B.G. zubilligen. Liegt dagegen eine geraume Zeit vor, in welcher der Originalverlag nicht mehr sein altes Berlagswerk herausgebracht hat, so möchte ich mich der Ansicht zuneigen, daß ein solcher Schutz sier die Bezeichnung des Werkes nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Solange das Reichsgericht in diesen Fragen noch nicht ein absichließendes Urteil gegeben hat, ist der Ausgang eines Rechtsstreits natsirlich zweiselhaft. Ich möchte jedenfalls meinen Standpunkt, wie er auch vom Oberlandesgericht Dresden geteilt wird, noch nicht aufgeben.

Fustigrat Dr. Dillig.

## Bettbewerbeverbot im Berlagsvertrag.

Frage: Belche Rechte erwachsen dem Berleger gegenüber dem Berfasser bzw. dem zweiten Berleger, wenn der Bersasser gegen
eine Bestimmung des Berlagsvertrages verstößt, durch welche
er sich verpflichtet hat, in keinem anderen Berlag ein ahnliches Buch erscheinen zu lassen?

Das in Berlagsverträgen sehr häufig wiederkehrende Berbot, durch welches dem Bersasser während der Dauer des Bertragsverhältnisses die Absassung eines Bettbewerbwerkes untersagt wird, begründet zwischen den Bertragschließenden lediglich vertragliche Rechte und
Pflichten. Der Berleger ist auf Grund dieser Bestimmung berechtigt,
von dem Bersasser Unterlassung der Zuwiderhandlung zu sordern und
Schadenersatzansprüche zu stellen. Unter den Begriff der Unterlassung
fällt auch die Einstellung des Bertriebes des Berkes, durch welches
der Bertrag verlett wird.

Da es sich aber nur um eine Bertragsverletzung und nicht um eine Berletzung des dinglichen Berlagsrechtes des Berlags handelt, stehen dem Berleger keinerlei Rechte gegenüber dem zweiten Berleger, welcher das Beitbewerdswert verlegt, zu. Der erste Berlag ist daher auch nicht berechtigt, dem zweiten Berleger gegenüber Einspruch gegen den Bertried des Berkes zu erheben. Er kann dies nur auf dem Umweg über den Bersasser, und ob ein solcher Umweg zum Ziele führen wird, hängt davon ab, ob der Bersassertrages Mitteilung gemacht hat. Die bloße Kenntnis des zweiten Berlagsvertrages Mitteilung gemacht hat. Die bloße Kenntnis des zweiten Berlegers davon, daß in dem ersten Berlag von dem gleichen Bersassertrages witteilung gemacht hat. Die bloße kenntnis des zweiten Berlegers davon, daß in dem ersten Berlag von dem gleichen Bersasser gegenüber nicht. Es besteht keine Nechtspslicht, anzusragen, ob einer Berausgabe eines ähnlichen Berkes vom gleichen Bersasser, ob einer Berausgabe eines ähnlichen Berkes vom gleichen Bersasser, ob einer Berausgabe eines ähnlichen Berkes vom gleichen Bersasser, ob einer Berausgabe eines ähnlichen

Buftigrat Dr. Sillig.

Titelichus, Beitdauer und Umfang.

Frage: Dat ber Titelschutz eine zeitliche Begrenzung und beschränkt er sich auf folche Werte, die nach Inhalt und Erscheinungsform gleich ober ahnlich find?

Der Schutz der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift, insbesondere des Titels, wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur aus § 16 des U.B.G. hergeleitet. Nach dieser Bestimmung tann dersenige, der im geschäftlichen Verkehr die besondere Bezeichnung . . . . . einer Druckschrift in einer Beise benutzt, welche geeignet ist, Verwechsslungen mit . . . . . . der besonderen Bezeichnung hervorzurusen, deren sich ein anderer besugterweise bedient, von diesem auf Unterlassung der Benutzung, und wenn der Verletzte wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurusen, auf Schadenersat in Anspruch genommen werden.

Die Eintragung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift als Barenzeichen in das beim Patentamt geführte Muster- und Zeichenregister erfolgt zwar häusig durch das Patentamt, jedoch hat das Reichsgericht einer derartigen Eintragung nicht die Bedeutung, die mit der Eintragung eines Barenzeichens verbunden ist, beigemessen. Das Kammergericht Berlin hat auf den Titel eines Buches oder einer Zeitsschrift den urheberrechtlichen Schutz angewendet, jedoch ist das Reichssgericht dieser Ausschlagung bisher nicht gesolgt.

Eine zeitliche Begrenzung der Schutdauer ift durch § 16 des U.B.G. nicht begründet, vielmehr dauert der Schut so lange, als das Schutzinteresse des Berechtigten besteht, regelmäßig also für dies jenige Zeit, in welcher der Berechtigte das Buch oder die Zeitschrist mit der besonderen Bezeichnung herausgibt. Der Schutz erlischt nicht ohne weiteres, wenn auf kurze Zeit z. B. eine Zeitschrift ihr Erscheinen einstellt, wenn es sich nur um eine periodische Einstellung handelt.

Die besondere Bezeichnung einer Drudschrift tann sowohl in dem Saupttitel wie in sogenannten Rebentiteln bestehen, die für Abtei-lungen eines Wertes oder einer Zeitschrift verwendet werden.

Notwendig ift für den Schut, daß die gewählte Bezeichnung Unterscheidungstraft befitt, d. h. geeignet ift, sich aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch schlagwortartig hervorzuheben.

Richt wesentlich ist für die Frage der Berwechslungsfähigkeit eines Buchtitels der Inhalt und die Erscheinungssorm der zum Vergleich stehenden Druckschriften. Es ist also sehr wohl möglich, daß der Derausgeber einer Zeitschrift die Benutung des Titels dieser Zeitschrift sür ein einmal erscheinendes Buch untersagt, mag das Buch auch einen von der Zeitschrift völlig veränderten Inhalt haben, wenn nur die Gleichheit oder Ahnlichkeit der beiden Bezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß gibt.

## Urheberrecht bes Berausgebers.

Frage: Berechtigt das Berlagsrecht an einem Sammelwert den Berleger, ohne Zustimmung des Herausgebers das Wert unter Beglaffung einzelner Beiträge neu anzusertigen?

Un einem aus ben getrennten Beitragen mehrerer beftebenden Berke hat der Herausgeber das Urheberrecht. Herausgeber ift derjenige, ber durch Auswahl und Prufung der Beitrage und durch die Anordnung des Gangen eine gemiffe formgebende Tätigfeit entfaltet. Diefes Urheberrecht erstredt fich regelmäßig auf das Bert als Ganges. Bit der Berausgeber in dem Buche genannt, fo gilt der Genannte als Urheber des Gefamtwerkes. Diefes Recht an einem Sammelwerk fteht nicht nur einer phyfifden Berfon gu, fondern auch einer juris ftifchen, 3. B. einem Berein, wobei es nichts ausmacht, ob biefer Berein die Rechtsfähigkeit etwa burch Eintragung in das Bereinsregifter erlangt hat, ober ob es ein nicht eingetragener Berein ift. Das Urheberrecht am Sammelwerke als Gangem verleiht dem Berausgeber als Urheber alle diejenigen Rechte, die dem Urheber an einem Gingelwerte gufteben. Der Berausgeber fann insbesondere gegen jede ohne feine Ginwilligung veranftaltete Ausgabe bes Bertes Ginfpruch erheben, insbesondere auch gegen den Berleger, wenn diefem nicht das vertragliche Recht auf Beranftaltung mehrerer Auflagen ein= gefaumt ift. Bgl. § 5 des B.G.

Selbst wenn aber ber Berleger das Berlagsrecht für mehrere Auflagen hat, so ist er nicht berechtigt, ohne Zustimmung des herausgebers durch Beglaffung von Einzelbeiträgen eine Kürzung des Sammelwerkes vorzunehmen und dadurch die Gestalt des Sammelwerkes zu verändern.

Allerdings ift zuzugeben, daß an sich das Urheberrecht des Gerausgebers sich nicht auf die einzelnen Beiträge erstreckt. Es besteht infolgedessen auch kein rechtliches hindernis, die gesamten Beiträge zu einem neuen Sammelwerk zu vereinigen. Nur mitsen aber in diesem Falle in bezug auf Anordnung und Sichtung des Materials ganz andere Gesichtspunkte verfolgt werden, als sie für das 1. Sammelwerk maßgebend waren. Das wird sich im einzelnen Falle wie auch in dem vorliegenden Falle kanm ermöglichen lassen.